

Die kirchenrechtlichen Anmerkungen der Latin Mass Society zu den *Responsa ad dubia*

Hier können Sie die Diskussion der Latin Mass Society über die *Responsa ad dubia* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (KGS) im Einzelnen nachlesen:

https://lms.org.uk/sites/default/files/u8/cdw_responsa_dec21.pdf

Vielen Kirchenrechtlern im Internet und außerhalb ist aufgefallen, dass die von der KGS herausgegebenen *Responsa* offensichtlich Forderungen an Bischöfe und Priester stellen, die über die Befugnis einer römischen Kongregation hinausgehen. In einigen Fällen scheinen sie den Bischöfen Vorrechte zu entziehen, die ihnen durch das Kirchenrecht und sogar durch das Zweite Vatikanische Konzil ausdrücklich zugesprochen wurden. Der oberste Gesetzgeber, der Heilige Vater, kann natürlich das Kirchenrecht ändern, aber es wäre lächerlich zu behaupten, die Kongregation für den Gottesdienst könne dies tun. Da der Heilige Vater - vermutlich absichtlich - die *Responsa* nur allgemein und nicht "spezifisch" genehmigt hat, geht es hier also um die Autorität der Kongregation.

In gleicher Weise stellen sich die *Responsa* als eine Interpretation von *Traditionis Custodes* dar. Im Internet ist viel darüber diskutiert worden, für wen diese Auslegung verbindlich ist, und wie verbindlich sie ist. Der springende Punkt ist jedoch, dass eine Auslegung eines Rechtsdokuments ihre Kraft bestenfalls aus dem Dokument bezieht, das sie auslegt. Die *Responsa* können den in *Traditionis Custodes* festgelegten Verpflichtungen nichts *hinzufügen*, und wenn sie es versuchen würden, müssten sie scheitern. Diese Art von Dokument fällt unter die in **Kanon 33.1** genannte Kategorie:

Can.33 - §1: Allgemeine Ausführungsdekrete, auch wenn sie in Direktorien oder anders benannten Dokumenten herausgegeben werden, heben Gesetze nicht auf, und soweit ihre Vorschriften Gesetzen widersprechen, entbehren sie jeglicher Rechtskraft.

Daher behalten die Bischöfe ihre Befugnis, über die Rechtfertigung der Bination (wenn Priester mehr als eine Messe am Tag lesen) gemäß Canon 905.2 zu urteilen; sie behalten gemäß Canon 87.1 ihre Befugnis, zum Wohl der Seelen das Recht der Kirche aufzuheben; und sie behalten mit Sicherheit ihre Befugnis zu beurteilen, ob die Priester ihrer Diözese gefährliche Schismatiker sind. Ich wage sogar zu behaupten, dass die Pfarrer ihre Autorität behalten, das, was sie für angemessen halten, in ihren Pfarrblättern zu veröffentlichen; und ihre Bischöfe behalten das Recht, diese Veröffentlichungen im Auge zu behalten, ohne dass ihnen von einem römischen Dikasterium willkürliche Urteile, die ohne Kenntnis der örtlichen Umstände gefällt wurden, auferlegt werden.

JD Flynn bemerkte zu diesem Thema: "Der Papst hat häufig betont, dass die Diözesanbischöfe nicht den Kurienpräfekten unterstehen und auch nicht den Kurienpräfekten unterstehen sollten - dass die Kurie für die Bischöfe geschaffen wurde, nicht die Bischöfe für die Kurie."

Bei der Erwägung der *Responsa* könnten die Bischöfe allerdings dennoch zu dem Schluss kommen, dass die Botschaft, die sie von der KGS vermittelt bekommen, auch ohne Rechtskraft ausreicht, um sie zu veranlassen, den Katholiken, die an der älteren Liturgie hängen, das Leben zu erschweren. Bei dieser Entscheidung dürfen sie allerdings zumindest diese eine Erwägung nicht aus dem Blick verlieren, die sie oder ihre Vorgänger vermutlich dazu bewogen hat, die Zelebrationen überhaupt zuzulassen: das Wohl der Seelen, das die *Responsa* ihrerseits als Rechtfertigung für ihre Zulassung ansehen.

Übersetzung aus dem Englischen.

Original: <https://rorate-caeli.blogspot.com/2021/12/the-latin-mass-societys-canonical-notes.html#more>

Einige weitere Diskussionen von Kirchenrechtlern und anderen:

<https://chiesaepostconcilio.blogspot.com/2021/12/responsa-ad-dubia-sullapplicazione-del.html> (Italienisch)